

# Vertrag

über die Entnahme von  Trinkwasser\*  Brauchwasser  
aus Hydranten durch HWW-eigene Standrohrwasserzähler

\_\_\_\_\_  
Antrags-Nr.

\_\_\_\_\_  
Datum

Vertragskonto-Nr.							
2							

Unter Anerkennung der unten stehenden Vertragsbedingungen, der Preisliste für Wasserlieferung durch Standrohrzähler und der jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen der Hamburger Wasserwerke GmbH wird folgender Vertrag zwischen dem Kunden und den Hamburger Wasserwerken GmbH geschlossen:

\_\_\_\_\_  
Firma/Name

\_\_\_\_\_  
Auszuführende Arbeiten

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Aufbewahrungsort des Zählers

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Straße/Ort

## VERTRAGSBEDINGUNGEN

- Der Standrohrwasserzähler wird nur in solchen Fällen ausgehändigt, in denen die Wasserversorgung anders nicht sichergestellt werden kann.
- Aus dem/den Hydranten der HWW darf Wasser nur mit Standrohrwasserzählern der HWW entnommen werden.
- Das gelieferte Wasser wird mit dem jeweils gültigen Wasserpreis berechnet. Daneben wird ein Grundpreis erhoben.
- Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der ihm ausgehändigte Standrohrwasserzähler sachgerecht benutzt und nicht beschädigt wird. Er haftet für abhanden gekommene und beschädigte Standrohrwasserzähler ebenso wie für beschädigte Anlagen der HWW (z. B. Hydranten) und für Wasserverluste. Die HWW sind in solchen Fällen sofort zu informieren. Bei Beschädigungen ist der Standrohrwasserzähler unverzüglich an die HWW zurückzugeben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Aufstellung und Benutzung des Standrohrwasserzählers sowie des Schlüssels für den Hydranten nicht zu Schaden kommen und trägt insoweit die Verkehrssicherungspflicht. Er hat die HWW von Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- Der Standrohrwasserzähler ist jeweils in den Ablesemonaten März, Juni, September und Dezember in der Ausgabestelle der Wassermessung, Ausschläger Allee 173, 20539 Hamburg, unaufgefordert zur Überprüfung und Ablesung vorzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird ein Verzugsentgelt erhoben.**
- Der Standrohrwasserzähler darf nicht an Dritte weitergegeben werden und nur im Versorgungsgebiet der HWW benutzt werden.
- Der Vertrag endet durch Rückgabe des Standrohrwasserzählers. Außerdem sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines jeden Monats zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Standrohrwasserzähler mit allem Zubehör unverzüglich und gereinigt zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe oder verunreinigtem Standrohrwasserzähler werden pauschale Kosten gemäß Preisliste erhoben.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Erfüllungsort für den Kunden ist Hamburg. Gerichtsstand ist, soweit dieses vereinbart werden kann, Hamburg.
- \*ENTNAHME VON TRINKWASSER: Bei der Ausgabe von Standrohren zur Entnahme von Trinkwasser stellt HWW ein desinfiziertes Standrohr zur Verfügung und gibt den vom Kunden zur Aufstellung des Standrohres vorgesehenen Hydranten (ggf. nach Spülung und Beprobung) zur Entnahme von Trinkwasser frei. Die HWW sind nicht für die fachgerechte und hygienisch korrekte Einbringung des Standrohres in den Hydranten und die entsprechende Weiterverteilung des entnommenen Trinkwassers verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Arbeiten durch ein bei den HWW zugelassenes Installationsunternehmen oder durch Personen durchführen zu lassen, die ein entsprechendes Schulungszertifikat der HWW besitzen. Der Kunde ist verpflichtet, die nach DIN EN 1717 erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der Wasserqualität in den Anlagen der HWW durch die an das Standrohr angeschlossene Verteilungsanlage(n) zu verhindern. BEACHTEN SIE BITTE AUCH UNSER MERKBLATT „TRINKWASSERENTNAHME AUS STANDROHRWASSERZÄHLERN“.

Hamburger Wasserwerke GmbH  
Wassermessung

i. A.

i. A.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift des Kunden

### von HWW auszufüllen

N 5: Standrohrwasserzähler mit

Hydrantenschlüssel

Nummer: \_\_\_\_\_ Größe: \_\_\_\_\_ Stand: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

K 6: Versorgung erfasst: \_\_\_\_\_ KSB: \_\_\_\_\_

## Trinkwasserentnahme aus Standrohrwasserzählern

HAMBURG WASSER betreibt innerhalb seines Rohrnetzes Hydranten für betriebliche Erfordernisse z.B. die Entlüftung neuer Rohrleitungen und zur Feuerlöschwasserversorgung. Nutzt ein externer Betreiber diese zur Trinkwasserversorgung, so trägt er für diese sog. „zeitweilig betriebene Wasserversorgungsanlage“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. f TrinkwV) und/oder „mobile Versorgungsanlage“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. D) TrinkwV) hinter dem Hydranten die Verantwortung für die Trinkwasserqualität.

Zum Anschluss dürfen nur die von HAMBURG WASSER zur Verfügung gestellten, funktionsgeprüften und desinfizierten Standrohre eingesetzt werden. Die Standrohre sind zugelassen für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasserinstallation entnommen wird. An die Standrohre dürfen nur Anlagen direkt angeschlossen werden, bei denen eventuell zurückfließendes Wasser diese Anforderungen erfüllt (DIN EN 1717). Die Aufstellung der Standrohre und die Nutzung des Hydranten darf deshalb nur durch einen bei HAMBURG WASSER eingetragenen Installateur oder durch Personen erfolgen, die bei HAMBURG WASSER einen entsprechenden Lehrgang erfolgreich absolviert haben.

Auch bei der Installation der Verteilungsanlage wird die Mitwirkung eines bei HAMBURG WASSER eingetragenen

Hinweis: HAMBURG WASSER überprüft den/die vom Kunden für die Standrohrnutzung vorgesehenen Hydrant(en) und führt ggf. Spülungen und/oder Beprobungen durch, um die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung am Hydranten zu gewährleisten. Diese Arbeiten benötigen eine gewisse Zeit. HAMBURG WASSER empfiehlt deshalb dringend, die geplante Trinkwasserentnahme über Standrohre vier Wochen vor deren Beginn mitzuteilen.

Installateurs empfohlen. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insb. die Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Infektionsschutzgesetz (IFSG), Lebensmittelhygiene-Verordnung, AVBWasserV, Wasserlieferungsbedingungen (WLB) und die anerkannten Regeln der Technik, insb. die DIN 2001-2 sowie das DVGW-Arbeitsblatt W 408, zu beachten.

Hinweis: Der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser, welches den Anforderungen und Grenzwerten der TrinkwV nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 2 und 3 TrinkwV). Zuwiderhandlungen können gemäß IFSG bestraft werden.

Der Kunde ist für die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres verantwortlich und haftet für alle Schäden, die HAMBURG WASSER oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres entstehen. Entstandene oder festgestellte Schäden oder Störungen an dem Hydranten sind unverzüglich dem Entstörungsdienst von HAMBURG WASSER (040/7888-33333) zu melden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Verteilungsanlage sind gemäß TrinkwV dem zuständigen Gesundheitsamt vier Wochen vor Inbetriebnahme durch den Betreiber dieser Anlage anzuzeigen und eine für den Betrieb verantwortliche Person zu benennen.